

Benutzungsordnung
für die Schutz- und Grillhütte Hungerschied
sowie der dazu gehörenden Anlagen
der Stadt Nastätten

Vorbemerkung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 die folgende Benutzungsordnung ergänzend zum Mietvertrag beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzerkreis

Die Stadt hat auf dem Grundstück „Hungerschied“ Gemarkung Nastätten Flur 66 Flurstück 6688/2 eine Schutz- und Grillhütte errichtet. Die Grillhütte steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen und Personenvereinigungen, gemäß dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Auch auswärtige Personen und Personenvereinigungen können dieses Anwesen gegen Entgelt benutzen.

§ 2
Erlaubnis

- (1) Jede Benutzung der Schutz- und Grillhütte bedarf der Erlaubnis der Stadt Nastätten.
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung anerkennt.
- (3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 3
Pflichten des Benutzers

- (1) Die Schutz- und Grillhütte, sowie die dazu gehörenden Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Hütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Sanitäranlagen und die Grillanlage sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

(4) Die Hütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Feuerstelle/Grillanlage verlassen werden.

(5) Das Anlegen offener Feuerstellen außerhalb der Feuerungsanlage ist untersagt.

(6) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

(7) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Satzung ist der Benutzer, im Zweifelsfalle der Antragsteller.

(8) Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist nur im Rahmen des § 5 Lärmschutzverordnung zulässig.

(9) Holz zum Betreiben der Feuerstelle/Grillanlage wird in genügender Menge bereitgestellt.

§ 4 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtung handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Hütte, der Nebenanlagen und der Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 5 Nutzungsentschädigung

(1) Für die Überlassung der Schutz- und Grillhütte ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 70,00 € je Tag einschließlich Feuerholz zu entrichten.

(2) Für die Überlassung der Schutz- und Grillhütte an Schulen und Kindergärten ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 35,00 € je Tag einschließlich Feuerholz zu entrichten.

(3) Die pauschalen Nebenkosten für Strom, Wasser und Abwasserbeseitigung sind in der Nutzungsentschädigung enthalten.

§ 6
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten

Die Mietzahlung wird mit Übergabe der Schlüssel für die Schutz- und Grillhütte fällig und ist an den Beauftragten der Stadt Nastätten zu übergeben.

§ 7
Sicherheitsleistung

(1) Der Benutzer hat bei Erteilung der Genehmigung nach § 1 beim Beauftragten der Stadt Nastätten als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen. Der hinterlegte Betrag wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Schutz- und Grillhütte zurückgezahlt.

(2) Stellt der Beauftragte der Stadt Nastätten bei Übergabe Mängel im Zustand der Schutz- und Grillhütte fest oder liegen Verstöße gegen diese Benutzungsordnung vor, insbesondere Hinterlassen der Schutz- und Grillhütte in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Stadt Nastätten ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 05.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.03.1980 außer Kraft.

Nastätten, den 05.04.2018

gez. Rzeniecki (S.)

Rzeniecki
Stadtbürgermeister